16. Erzeugt das Gewährleistungsbersprechen eines Architekten, daß ein von ihm übernommener Bau eine bestimmte Bausumme nicht überschreiten werde, für den Bauherrn einen Erfüllungs-anspruch oder einen Schadensersahanspruch? Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn Bestellungen des Bauherrn über den ursprüng-lichen Bauplan hinaus zu einer Überschreitung der Bausumme führen?

BGB. § 611.]

III. Zivilsenat. Urt. v. 28. Juni 1932 i. S. G. (Bell.) w. Frau J. (M.). III 293/31.

I. Landgericht Mordhaufen.

II. Oberfandesgericht Naumburg.

Vom Juli 1927 ab ließ die Klägerin auf ihrem Grundstüd in N. ein Wohnhaus errichten. Die Leitung des Baues hatte sie dem Beklagten übertragen. Nach ihrer Behauptung soll er es dindend auf sich genommen haben, den Bau für eine feste Gesamtsumme — ansfänglich 28000, später 30000, schließlich endgültig 31000 KM. — auszuführen. Unter Berufung auf diese Zusage fordert die Klägerin vom Beklagten die Erstattung von 9036,39 KM. nebst Zinsen, welchen Betrag sie als Bauherrin über die Gewährleistungssumme von 31000 KM. hinaus an die Lieserer und Unternehmer habe entrichten müssen, sowie die Feststellung, daß dem Beklagten gegen sie kein Anspruch auf die von ihm weiter geforderten 2025 KM. Bergütung und 1866,06 KM. Auslagen zustehe.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten im wesenklichen zurück. Seine Revision führte zur Aushebung und Zurückverweisung.

Grünbe:

Das Rechtsverhältnis zwischen den Streitteilen hat der Berufungsrichter, im Einklang mit der Rechtsprechung (NGB. Bd. 63 S. 313, Bd. 86 S. 76), zu Gunsten des Beklagten und daher unter Billigung der Redission als Dienstvertrag, nicht als Werkertrag beurteilt. Dabei hat er als erwiesen angesehen, der Beklagte sei bindend dasür eingestanden, daß die Bausumme von schließlich 31000 RM. nicht werde überschritten werden. Wie er weiter seststellt, sind die Barteien von dieser Vertragsbedingung auch nicht etwa nachträglich abgegangen, sondern haben dis zum Schluß daran sestgehalten. Die Zusage des Beklagten würdigt der Verusungsrichter als die Übernahme einer besonderen, neben den Dienstwertragspflichten einhergehenden (Neben-) Verpflichtung, "bei deren schuldhafter Richterfüllung der Beklagte die Klägerin in vollem Umfange schadlos halten muß".

Richtig ist die Auffassung, daß die Zusage als Nebenverpslichtung zu den Dienswertragspflichten des Bellagten verschärfend hinzutrat (RGZ. Bd. 72 S. 137). Dagegen ist der hervorgehobene zweite Halbsat nach zwei Kichtungen bedenklich. Die Zusage bedeutete ein Gewährleistungs- (Garantie-) Versprechen. Seiner Natur nach ging es darauf, daß der Bellagte für eine Überschreitung der Bausumme schlechstin einzustehen hatte, ohne Kücksicht auf ein etwaiges Verschulden (wie auch ohne Kücksicht auf eine etwaige Unmöglichseit;

vgl. AGilrt. vom 23. September 1919 VII 81/19, abgebr. SeuffArch. Bd. 75 Nr. 9). Dieser Rechtsverstoß beschwert indessen den Beklagten nicht. Andernteils haftete er aus dem Gewährsleisungsversprechen nicht auf Schadloshaltung in vollem Umfang, sondern nur auf den Betrag, um den die wirklichen Baukosten die Gewährleistungssumme überstiegen. Die Annahme des Berufungsrichters wäre, wenn sie buchstäblich genommen werden müßte, geeignet, den Beklagten zu belasten. Indessen hat die Klägerin selbstihre Berechnung auf der richtigen Grundlage aufgemacht; sie berechnet den Klagebetrag nur aus densenigen Summen, die sie über den Gewährleistungsbetrag von 31000 KM. hinaus hat entrichten müssen. Insofern beruht das Berufungsurteil nicht auf der des anstandeten Annahme. Wer diese führt auf ein anderes Bedenken.

Der Klaganspruch ist richtigerweise als ein Erfüllungsanspruch, nicht als ein Schadensersakanspruch anzusehen. Der Beklagte ist dafür eingestanden, daß die Bausumme von 31000 RM. nicht überschritten werde. Darin liegt nicht bloß die Verpflichtung (verneinenden Inhalts), daß die Bausumme nicht überschritten werden solle, sondern zugleich die weitere Verpflichtung, persönlich dafür einzustehen, daß dies nicht geschehe. In ihrem letteren Teil bedeutet die Rusage doch mur die Verpflichtung, bei gleichwohl eintretender Überschreitung den Unterschied persönlich zu tragen, dafür "aufzukommen". Die Rlage verlangt nichts anderes als die Erfüllung bieses Teils der vom Beklagten übernommenen Verpflichtung. Es handelt sich in der Sache nur um eine besondere Art eines Strafversprechens: die Mage auf Erfüllung eines Strafversprechens ist aber sicherlich Erfüllungs., nicht Schabensersatzunspruch. Das nämliche Ergebnis tritt kar zutage in verwandten Källen, in denen der Berkehr die Gewährleistungszusage als Nebenbestandteil eines anderen (Haupt-) Vertrags kennt. So wenn bei der Abtretung einer Forderung der bisherige Gläubiger gegenüber dem Erwerber die Haftung für die Einbringlichkeit der Forderung übernimmt; hier wird man nicht wohl auf den Gedanken kommen, die Geltendmachung dieses Versbrechens schlieke einen Schabensersakanspruch in sich. Diesen Etwägungen gegenüber muß die wirtschaftliche Ahnlichkeit zurücktreten, bie zwischen der Gemährleistung und dem Schadensersatze besteht.

Eine erste aus dieser Auffassung abzuleitende, dem Verfahrensrecht angehörende Folgerung ist die, daß für den Berufungsrichter nicht etwa § 287 Abs. 1 BPD. maßgebend ist. Er hat freilich jene Vorschrift nicht eigens angeführt, aber er läßt doch mehrsach erkennen, daß er den Maganspruch als Schadensersahanspruch beurteilt. Daher besteht das Bedenken, ob er der Beurteilung durchweg gerecht geworden ist.

Bur Sache selbst führt der Vorderrichter aus: Inhalt des unter den Parteien geschlossenen Vertrags sei nur die Einhaltung der Bausumme geworden, nicht die Vorderechnungen oder die Kostensvoranschläge des Beklagten. Namentlich sei nicht die bescheidene Bauweise der "Heimsiedelungsgesellschaft" dem Vertrage zugrundegelegt worden. — Die letztere Feststellung ist tatrichterlicher Art und daher für das Revisionsgericht bindend (§ 562 BPD.). Auch die erstere Feststellung, die allgemeiner lautet, besaßt sich zunächst mit demjenigen, was die Parteien beim Vertragsschluß einverständlich gewollt und zum Ausdruck gebracht haben, und scheint insofern gleichfalls dem Gebiete der tatrichterlichen Würdigung anzugehören. Gleichwohl bestehen gegen sie gewisse Rechtsbedenken, wie die Revision mit Grund rügt. Deutlich erhellt das aus den nun solgenden Ausführungen des Berufungsrichters.

Nach seiner Ansicht mag es zutressen, daß der Bau im weiteren Verlauf eine kostspieligere Ausgestaltung erfahren hat, als zunächst gebacht war. Das ändere jedoch — so meint er — nichts baran, daß der Beflagte für die Überschreitung der Bausumme einstehen musse. Habe infolge der Wünsche der Klägerin der Bau eine Gestaltung zu nehmen gebroht, die mit den begrenzten Mitteln nicht zu erreichen gewelen wäre, so habe es bem Beklagten, ber allein die Verhältnisse habe beurteilen können und dem die Klägerin stets die Entscheidung überlassen habe, obgelegen, rechtzeitig Einhalt zu gebieten und die für ihn vertreibare Ausstattung durchzusehen. Hier liege der grundlegende Kehler des Beklagten, dessen Kolgen ihm zur Last fallen müßten. Er habe nicht der Rlägerin überlassen dürfen, die Innenausstattung nach ihren Wünschen zu bestimmen, und er habe sich nicht der Erwartung hingeben dürfen, daß sie die durch ihre Sonderwünsche verursachten Mehrkosten schon selber tragen würde, sondern er habe die Höchstumme aufmerkam im Auge behalten und in Überwachung bes fortschreitenden Baues die Rlägerin nötigenfalls barauf hinweisen mussen, daß er diesen ober jenen Wunsch nicht billigen könne und die Verantwortung ablehne. Soweit die Klägerin einen solchen

Einwurf nicht beachtet hätte, wäre er von der Verantwortung frei geworden und die Klägerin würde die Mehrkosten zu tragen gehabt haben (wie sie dies in einem Falle auch getan habe). Der Beklagte habe aber nicht nachweisen können, daß er sie während der Bauzeit gewarnt habe. Er habe mitangesehen, daß der Bau eine bedenkliche Entwicklung genommen habe, und habe nichts dagegen unternommen: er habe sogar noch Mitte März 1928, als die Innenausstattung im wesentlichen entschieden gewesen sei, seine Garantieerklärung (31000 RM.) wiederholt und damit die Klägerin in dem Glauben bestärkt, daß der Bau in der bisherigen Weise durchgeführt werden könne. Hiernach komme nichts barauf an, ob die Klägerin gewisse Bestellungen eigenmächtig vorgenommen habe ober nicht. Soweit diese Bestellungen vor der Aussprache vom März 1928 lägen, habe sie der Beklagte mit jener Erklärung sogar ausdrücklich genehmigt. Die Schlußbemerkung ist rechtsirrtumsfrei. Hat sich der Beklagte noch im März 1928 erneut zu seiner Garantieerklärung bekannt, so konnte der Berufungsrichter darin eine Genehmigung der bor diesem Reitpunkt liegenden sog. Sonderwünsche der Rlägerin sehen: dies um so mehr, als die bis dahin aufgetretenen und durchgeführten Sonderwünsche, wie anzunehmen, in der wiederholten Erhöhung der Bausumme um insgesamt 3000 KM. einen gewissen Ausgleich gefunden hatten. Im übrigen zeigen sich jedoch in den Ausführungen des Berufungsrichters gewisse Widersprüche. Wäre es richtig, daß die Mägerin "die Entscheidung stets dem Beklagten überlassen habe". so müßte in allen Källen der sog. Sonderwünsche dessen Rustimmung angenommen werden, und dann gingen die Ausführungen des Berufungsrichters voll in Ordnung. Damit stimmt es aber nicht überein, daß er an anderer Stelle ausdrücklich unterstellt, die Magerin (ober ihre Vertreterin) habe gewisse Bestellungen eigenmächtig vorgenommen. Dazu stimmt weiter nicht, daß er in anderem Rusammenhang wiederholt ausführt, bei gewissen Sonderwünschen der Mägerin habe es sich um Posten gehandelt, "die zum Teil auf Abanderung bereits getroffener Einrichtungen gerichtet waren und bei denen ein Einverständnis des Beklagten nicht ohne weiteres vorauszusehen war"; ebenso ist die Rede von Veränderungen, welche die Magerin an genau im einzelnen bestimmten oder bereits fertiggestellten Einrichtungen "auf eigene Faust" habe vornehmen lassen,

und der Berufungsrichter bemerkt hierzu, daß sie das Einverständnis

des Beklagten nicht babe voraussehen können. Es kann also nicht als einwandfrei festgestellt gelten, daß die Rlägerin stets dem Beklagten die Entscheidung überlassen habe. Für wirklich eigenmächtige Mbweichungen von dem feststehenden Baubrojekt kann aber die Klägerin vom Recitsstandpunkt aus niemals den Beklagten verantwortlich machen. Das hat sie anerkannt, indem sie wenigstens in einem Einzelfall die Kosten selbst bezahlte. Das würdigt der Berufungsrichter. wenn er als glaubhaft bezeichnet, daß in gewissem Umfang übermäßige Malerarbeiten und Umtapezierungen ausgeführt worden sind, die bei gewissenhafter Beachtung der Stellung des Beklagten hätten bermieben werden können (und, wie im Sinne des Berufungsrichters hinzugefügt werben darf, hätten vermieden werden müssen). Hier hat er dann auch selbst, um einer schwierigen und langwierigen Beweisaufnahme zu entgehen, gemäß § 287 Abs. 2 BBD. einen bestimmten Betrag geschätt, den er dem Bellagten nicht zur Last legt. Letteres ist, entgegen der Ansicht der Revision, rechtlich nicht zu beanstanden. Denn § 287 Abs. 2 BBD. ist nicht auf Schadensansprüche beschränkt: die dort vorgesehene freiere Stellung kommt dem Gericht auch in anderen Fällen zu, soweit es sich — wie bier — nur um die Höhe des Betrags handelt.

Aber abgesehen von dieser Einzelheit, entbehrt es nicht der rechtlichen Begründung, wenn die Revision rügt, die Sinhaltung der Bausumme setze notwendig voraus, daß sich der Bau in einem vertragsmäßig bestimmten Rahmen halte und diesen Rahmen auch im Verlauf ber Bauausführung nicht überschreite. Zutreffenb bemerkt die Revision, daß die Einhaltung einer bestimmten Bausumme auch ein bestimmtes "Bauobiekt" voraussetze. Es geht nicht an, daß der Bauherr durch Sonderwünsche ben ursprünglich geplanten Bau allmählich umgestaltet und so schließlich zu einem anderen, wertvolleren Bau kommt, bessen ungeachtet aber ben Architekten an ber bereinbarten Bausumme festhalten will. Andernteils geht es ebensowenig an, daß der Architekt hervortretende Sonderwünsche, wie sie erfahrungsgemäß bei vielen Bauten im Laufe der Ausführung zutagetreten, dazu benutt, um seine Gewährleistung völlig beiseite zu schieben. Die Abgrenzung zwischen ben widerstreitenden Belangen bes Bauherrn und des Architekten muß an der Hand der §§ 157, 242 BBB, gefunden werden. Dabei müssen aber die Unforderungen an Treu und Glauben gleichmäßig gegenüber beiben Teilen zur An-

wendung kommen. Berstößt der Architekt gegen Treu und Glauben, indem er, etwa gerade um sich seines Gewährleistungsversprechens zu entledigen, Sonderwünsche des Bauherrn hingehen läft und ihnen nicht entgegentritt (was nach der Annahme des Berufungsrichters der Beklagte getan haben soll), so ist es ebensowenig statthaft, daß der Bauherr Gigenmächtigkeiten begeht, auf eigene Faust Bestellungen macht ober gar schon getroffene Anordnungen wiederaushebt. Der Revision kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie ausführt, die Magerin habe nicht das Recht gehabt, zu Lasten des Beklagten, und ohne ihn zu fragen, Bestellungen zu machen, die nicht durch den ursprünglichen Blan, durch die Kostenvoranschläge oder durch besondere Genehmigung gebeckt gewesen seien. Nun hat der Berufungsrichter teilweise Genehmigung des Beklagten festgestellt; dabei muß es sein Bewenden haben. Aber für die Zeit nach Mitte März 1928 bedarf es, um den Beklagten an der Bausumme festzuhalten, für jeden einzelnen streitigen Fall der richterlichen Feststellung, ob eine Maknahme der Mägerin (oder ihrer Bertreterin) in dem festgelegten Gefüge des Bauplans ober in einer (vorgängigen ober nachträglichen, ausdrücklichen ober zwar stillschweigenden, aber nachweislichen) Rustimmung des Beklagten ihre Rechtfertigung findet. Ansbesondere ist es nicht zu billigen, wenn sich der Vorderrichter, wie es den Anschein hat, damit begnügt, daß die Klägerin ober ihre Vertreterin gutgläubig annehmen burfte. ber Bellagte werbe einverstanden sein; es ist kein Grund ersichtlich, ber die Klägerin dessen enthoben hätte, die vorgängige ober nachträaliche Austimmung des Beklagten in der Tat auch einzuholen. Durfte sich nach Ansicht des Berufungsrichters der Beklagte nicht einfach der Erwartung hingeben, die Klägerin werde die eigenmächtigen Bestellungen schon aus eigener Tasche bezahlen, so ist ebensowenia einzusehen, warum diese oder ihre Vertreterin einfach bes Glaubens sein konnte, der Beklagte werde sich unerachtet ungenehmigter Abweichungen an die Bausumme halten. Dies hat um so mehr zu gelten, als — worauf die Revision wieder mit Grund hinweist — im Falle eigenmächtiger Bestellung und bergleichen möglicherweise der Beklagte erst hinterher, wenn es zu einem Eingreifen von seiner Seite zu spät war, in der Lage war, den Sachverhalt wahrzunehmen.

Die dargelegten Bedenken nötigen dazu, das Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzwerweisen, das nun-

mehr, übrigens in voller Freiheit der Entscheidung, anderweit über die Sache zu befinden haben wird. Dabei wird auf die einzelnen streitigen Posten, soweit sie sich nicht durch das disher Ausgeführte erledigen (wie z. B. die "Sonderwünsche" die zum März 1928), noch näher einzugehen sein.

Gines Eingehens auf die weiteren Rügen der Revision bedarf es nicht mehr. Wenn sie Verletung des § 551 Mr. 7 BPO. gerügt hat, weil der Berufungsrichter unterlassen habe, den rechtlichen Gesichtspunkt der sog. Vorteilsausgleichung zu würdigen, so entbehrt dies Vordeingen als Verfahrensrüge insofern der Vegründung, als es sich, wie eingangs dargelegt, um einen Erfüllungsanspruch handelt, bei dem für Vorteilsausgleichung kein Raum ist. Ob und welche Vedeutung dem Gesichtspunkt gleichwohl sachlichrechtlich beizulegen ist, wird das Verufungsgericht dei der erneuten Verhandlung zu prüsen haben. Er ist hier insosern schon erörtert worden, als zu Gunsten des Veklagten allerdings davon ausgegangen werden muß, daß sich die Klägerin nicht durch ohne sein Wissen und ohne seine nachträgliche Genehmigung gemachte Vestellungen einen wesentlich wertvolleren Bau verschafsen und dessen ungeachtet den Veklagten an seiner, für einsachere Bauausssührung gegebenen Garantiezusage seithalten darf.